



# Qualifikationsverfahren 2020

Berufe des kaufmännischen  
Bildungszentrums Zug  
Allgemeine Wegleitung

## **1. Persönliches Prüfungsaufgebot**

Das persönliche Prüfungsaufgebot für die schulischen Abschlussprüfungen ist für alle Lernenden verbindlich. Für den betrieblichen Teil (Berufspraxis schriftlich und mündlich) wird ein separates Prüfungsaufgebot zugestellt.

## **2. Identitätskontrolle**

Alle Lernende müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass) über ihre Identität ausweisen können. Andernfalls werden sie nicht zur Prüfung zugelassen. Bei den schriftlichen Prüfungen ist der Ausweis auf dem Arbeitsplatz aufzulegen. Bei mündlichen Prüfungen ist der Ausweis unaufgefordert dem Expertenteam vorzuweisen.

## **3. Vorgehen bei Krankheit, Unfall**

Lernende, die infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung (siehe Ziffer 14) zu melden.

Bei Krankheit oder Unfall ist gleichentags ein Arztzeugnis einzuholen und innerhalb von drei Arbeitstagen einzureichen. Plötzliche Erkrankungen während einer Prüfung können nicht berücksichtigt werden. Die Lernenden haben sich vor Beginn der Prüfung zu entscheiden, ob sie diese ohne gesundheitliche Vorbehalte ablegen können.

## **4. Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung**

Das Amt für Berufsbildung entscheidet aufgrund der Expertenmeldung darüber, in welchem Qualifikationsbereich, welcher Position oder Unterposition die Leistungen der Lernenden mit der Note 1.0 erfasst werden, wenn diese unerlaubte Hilfsmittel benützen, fremde Hilfe beanspruchen oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstossen.

Lernende, welche nicht rechtzeitig oder nicht am vorgegebenen Prüfungsort erscheinen, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Auf ein schriftliches Gesuch hin wird eine kostenpflichtige Nachprüfung organisiert. Bei begründetem Nachweis des Nichtverschuldens ist die Kostenpflicht aufgehoben.

Lernende, welche erheblich stören oder die vorgeschriebenen Prüfungszeiten grundlos nicht einhalten, werden von den Experten unter Meldung an die Prüfungsleitung weggewiesen. Wird der Verstoss gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich erkannt, kann das Amt für Berufsbildung das Fähigkeitszeugnis zurückfordern bzw. allenfalls für ungültig erklären.

## **5. Zutritt zu den Prüfungen**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zu den Prüfungen haben ausser den Vertretern des Bundes, des Kantons und den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten des betreffenden Berufes nur Personen Zutritt, die eine persönliche Bewilligung erhalten haben. Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, Personen wegzuleiten, die ohne schriftliche Bewilligung der Prüfung beiwohnen.

## **6. Prüfungen während des Militärdienstes**

Lernende, die vor der Prüfung in die Rekrutenschule einrücken, erhalten laut Verfügung des VBS Urlaub für die Zeit der Prüfung. Die Lernenden haben nach Erhalt des Aufgebotes bei ihren militärischen Vorgesetzten ein Gesuch für den nötigen Urlaub zu stellen.

## **7. Beanstandungen zu den Prüfungen**

Beanstandungen, welche den Prüfungsablauf betreffen, sind der Prüfungsleitung unmittelbar nach dem zu beanstandenden Vorfall schriftlich mitzuteilen.

## **8. Behinderungen**

Gesuche um Berücksichtigung einer Behinderung (Art. 35 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung) müssen spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung unter Beilage von aktuellen Arztzeugnissen bzw. Gutachten beim Amt für Berufsbildung eingereicht werden. Es werden nur formale Erleichterungen wie Zeitzugabe oder besondere Hilfsmittel gewährt. Nachträglich geltend gemachte Behinderungen werden nicht anerkannt.

## **9. Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten**

Diese wird nur gewährt, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden ist oder bei bestandener Prüfung ein schriftlicher Antrag mit Begründung vorliegt.

## **10. Einsprachen**

Gegen die Notengebung bei Abschlussprüfungen kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Amt für Berufsbildung, Postfach, 6301 Zug, Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen und genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit als möglich mitzusenden.

## **11. Einsatz von Hilfsmitteln**

- Alle erlaubten Hilfsmittel sind von den Lernenden selbst zu beschaffen und mitzubringen.
- Der Austausch von Hilfsmitteln unter den Lernenden ist nicht gestattet.
- Für das einwandfreie Funktionieren der Geräte ist der Benutzer verantwortlich.
- Tritt eine Störung am Gerät auf, so besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung, eine Nachprüfung oder auf ein Ersatzgerät. Ein eigenes Ersatzgerät darf jedoch mitgebracht werden.
- Taschenrechner müssen nichtdruckend, netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig sein. Taschenrechner dürfen zudem nur eine numerische Anzeige aufweisen.
- Der Einsatz von Smartphones, Smartwatches, Tablets sowie persönlichen Notebooks jeder Art ist untersagt, ausser sie sind im Prüfungsaufgebot explizit aufgeführt.
- Weitergehende Informationen für die zugelassenen Hilfsmittel sind im Prüfungsaufgebot aufgeführt.

## **12. Sperrmöglichkeit der Daten**

Alle Lernenden mit Lehrort im Kanton Zug, welche die Abschlussprüfung bestanden haben, werden mit Name, Vorname, Wohnort sowie mit Name und Ort des Lehrbetriebes in der Lokalpresse publiziert. Zudem ist die Gesamtdurchschnitts-Note von 5,3 und höher ebenfalls aufgeführt.

Mit der Veröffentlichung dieser persönlichen Daten muss damit gerechnet werden, dass die Angaben von Aussenstehenden kommerziell genutzt werden.

Falls Lernende sowie Lehrbetriebe keine Publikation wünschen, haben sie die Sperrung der Daten dem Amt für Berufsbildung sofort schriftlich zu melden.

## **13. Feier**

Die Abschlussfeiern des Kaufmännischen Bildungszentrums Zug finden am Freitag, **26. Juni 2020** im Casino in Zug statt. Der zeitliche Ablauf wird rechtzeitig auf [www.kbz-zug.ch](http://www.kbz-zug.ch) publiziert.

## **14. Wichtige Kontaktinformationen**

### **Prüfungsleitung schulischer Teil:**

Matthias Stebler  
T 041 728 57 60  
matthias.stebler@zg.ch

Kaufmännisches Bildungszentrum Zug  
Aabachstrasse 7  
6300 Zug  
Tel. 041 728 57 70  
info.kbz@zg.ch

### **Prüfungssekretariat:**

Magali Cardinaux  
Tel. 041 728 57 80  
magali.cardinaux@zg.ch

### **Gesamtleitung Qualifikationsverfahren und Prüfungsleitung betrieblicher Teil:**

Erich Rosenberg  
T 041 728 51 67  
erich.rosenberg@zg.ch

Amt für Berufsbildung  
Chamerstrasse 22  
6301 Zug  
Tel. 041 728 51 50  
berufsbildung@zg.ch

### **Prüfungssekretariat:**

während den Prüfungen in den Wochen 20-23:  
Zimmer 3.17 am KBZ

Zug, im Dezember 2019  
Prüfungsleitung